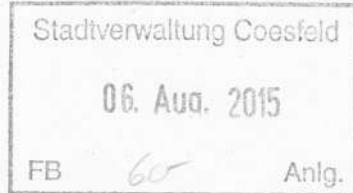




Bezirksregierung Münster • Postfach 8440 • 48045 Münster

Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld



30. Juli 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
54.13.03-206/2015.0109

Auskunft erteilt:
Herr Wehling

Durchwahl:
411-5751
Telefax: 411-Fax
Raum: R-234
E-Mail:
dez54
@brms.nrw.de

Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Coesfeld
Verfahren gem. § 4 (1) BauGB

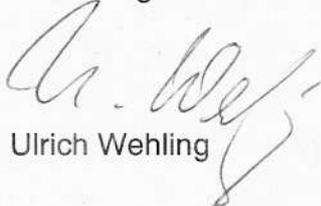
Ihr Schreiben vom 28.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das o.g. Verfahren werden aus der Sicht des Dezernates 54
"Wasserwirtschaft" zu vertretende Belange nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Ulrich Wehling

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Nevinghoff 22
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-5800
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtspark
Wienburg“

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



H

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Coesfeld
Postfach 1843
48638 Coesfeld

Stadtverwaltung Coesfeld
03. Aug. 2015
Kreis Coesfeld
Eing. = 3. AUG. 2015
Abt.:

29. Juli 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
26.01.01. Coesfeld TeilFNP
Windenergie

Auskunft erteilt:
Manfred Hüttermann

Durchwahl:
411-1516
Telefax: 411-81516
Raum: 205
E-Mail:
huettem
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld "Windenergie"

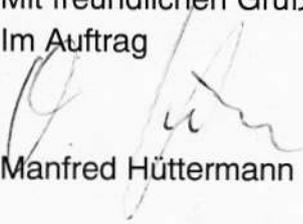
Ihr Schreiben vom 28.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die von Ihnen beabsichtigte Planungsmaßnahme bestehen aus
luftrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ich weise im Zusammenhang mit den konkreten Genehmigungsverfah-
ren für Windkraftanlagen auf den Zustimmungsvorbehalt der Luftfahrt-
behörde nach § 14 LuftVG hin.

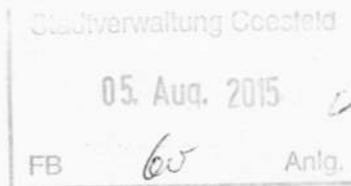
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Manfred Hüttermann



Bezirksregierung Münster • Postfach 8440 • 48045 Münster

Stadt Coesfeld
Der Bürgermeister
FB 60-Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld



31. Juli 2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

52.00.12-003/2015.0020

Auskunft erteilt:

Herr Matthis Münte

Durchwahl:

411-5702

Telefax: 411-85702

Raum: R 208

E-Mail:

matthis.muente
@brms.nrw.de

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie"

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) Baugesetzbuch

Ihr Schreiben vom 28.07.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr o. a. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Dezernates 52 gegen die o. a. Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" keine Bedenken bestehen.

Diese Stellungnahme erstreckt sich auf die Themen Abfallwirtschaft, abfallanlagenbezogener Immissionsschutz sowie Altlasten/Bodenschutz.

Allerdings ist die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthis Münte

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Nevinghoff 22
48147 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-5800
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtspark
Wienburg“

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:
0251 411 - 4444

Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00
Konto: 61 820
IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20
BIC : WELADED

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Stadt Coesfeld
Postfach 1843
48638 Coesfeld



02. September 2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

53.06.01-475/2012.0003

Auskunft erteilt:

H. Dipl.-Ing. R. Große Daldrup

Durchwahl:

411-5754

Telefax: 411-85754

Raum: R 4

E-Mail:

rainer.grossedaldrup
@brms.nrw.de

**Beteiligung / Stellungnahme des Dezernats 53- Immissionsschutz;
§ 50 BImSchG**

**Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windener-
gie"**

Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.07.2015, Az.: - haben Sie das Dezernat 53 –
Immissionsschutz beteiligt.

Es werden keine Anregungen bezüglich der oben aufgeführten Planung
vorgetragen.

In der Zuständigkeit des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster
liegende Belange des Immissionsschutzes werden von der Planung
nicht berührt.

Eine erneute Beteiligung im Verfahren gem. § 4 (2) BauGB wird für nicht
erforderlich gehalten.

Mit freundliche Grüßen

Im Auftrag

Große Daldrup

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Nevinghoff 22
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:

0251 411 – 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00

Konto: 61 820

IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC : WELADED

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452

Stadt Coesfeld
Fachbereich 60 - Planung,
Bauordnung, Verkehr
z. Hd. Herrn Richter
Postfach 1843

48638 Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 11.09.2015

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Richter,

zur Aufstellung des o.g. Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Die vorliegende Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung.

Hierdurch soll der Windkraftnutzung substantiell Raum gegeben werden sowie eine Ausschlußwirkung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet erreicht werden.

Die Belange des **Immissionsschutzes** wurden im Aufstellungsverfahren durch die Berücksichtigung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien bei Schutzabständen zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen gewürdigt.

Als Leitparameter sind die Lärmimmissionen der Windkraftanlagen gewählt worden.

Zu im **Zusammenhang besiedelter Ortslagen** ist als „hartes“ Tabu ein Puffer von 300 m gewählt worden. Zudem ist als „weiches“ Kriterium ein zusätzlicher Abstand von 500 m festgelegt, so dass ein Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen von **800 m** berücksichtigt wurde.

Kleinsiedlungen sind ebenfalls mit 300 m Abstand als „hartes“ Kriterium berücksichtigt worden, als „weiches“ Tabu fanden hier 200 m Eingang in die Planung, so dass ein Gesamtabstand von **500 m** festgelegt wurde.

Gewerbeflächen sind ohne Vorsorgeabstand berücksichtigt.

Es wird angeregt, zu diesen Flächen ebenfalls einen Pufferabstand zu berücksichtigen, da hier die Realisierung von Windenergieanlagen im Nahbereich

zu Einschränkungen in den Gewerbegebieten bezüglich ständiger Arbeitsplätzen und betrieblichem Wohnen führen kann.

Außenbereichswohnen ruft ein „hartes“ Tabu von 100 m hervor, zusätzlich wird ein Vorsorgeabstand von zusätzlich 300 m festgelegt, so dass zu diesen Nutzungen ein Gesamtabstand von **400 m** eingehalten wird.

Die zuvor genannten Vorsorgeabstände lassen aus den Belangen des **Immissionsschutzes** die planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen erkennen.

Die genaue Sicherstellung der Anforderungen des Immissionsschutzes bezüglich Lärm- und Schlagschattenimmissionen wird im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten Vorhabensplanungen zu regeln sein.

Der Aufgabenbereich **Altlasten / Bodenschutz** gibt folgenden Hinweis:

In den Zonen, die im vorliegenden Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufgeführt sind, sind Flächen mit schutzwürdigen Böden zu verzeichnen. Kompensationsmaßnahmen sind nach § 5a Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit der Ökokontoverordnung NRW gemäß Ökokonto VO zu ermitteln.

Vorläufige Stellungnahme der **Unteren Landschaftsbehörde** zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Coesfeld:

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sollen neun Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden. Fünf der Zonen werden völlig neu geplant, drei Zonen betreffen sogenannte Altstandorte und eine Zone stellt eine Mischung aus neuen sowie alten Standorten dar. Die Planung betrifft im Wesentlichen zwei von der unteren Landschaftsbehörde zu vertretende Belange: den Artenschutz und den Landschaftsschutz.

Zum Themenschwerpunkt Artenschutz wurden für die sechs komplett oder teilweise neuen Suchbereiche Artenschutzprüfungen der Stufe 1 oder 2 eingereicht. Für die Areale der Altstandorte wurden keine Artenschutzprüfungen eingereicht. Inwieweit hier noch – unabhängig von der zu erwartenden Ausweisung dieser Flächen im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans - zumindest eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchzuführen ist, ist seitens des Antragstellers zu überprüfen und darzulegen.

Eine abschließende Stellungnahme kann insbesondere auch zu den Belangen des Landschaftsschutzes auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen noch nicht erfolgen. Während für die Altstandorte – vorbehaltlich eines positiven Flächenabgleichs mit den Festsetzungen des 40. Flächennutzungsplanes – die Frage der Verträglichkeit mit den Schutzgebietsfestsetzungen im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Landschaftspläne bereits festgestellt wurde, trifft dies für die neuen Zonen noch nicht zu. Vier von sechs neuen Zonen liegen ganz oder teilweise in Landschaftsschutzgebieten. Für die vom Landschaftsschutz betroffenen Konzentrationszonen wird es erforderlich, die Errichtung von Windkraftanlagen vom allgemeinen Bauverbot der LSG auszunehmen bzw. zu befreien. Dieses Zurückweichen einer widersprechenden Festsetzung hat der Kreistag als Träger der Landschaftsplanung zu beschließen.

Als Grundlage für eine entsprechende Beschlussvorlage werden die derzeit vorgelegten Unterlagen als nicht ausreichend angesehen. Ich verweise hier auf meine Anmerkungen und Anforderungen insbesondere auch zum Schluß dieser Stellungnahme.

Im Folgenden werden die vorgelegten Unterlagen zu den einzelnen Konzentrationszonen daher zunächst im Wesentlichen aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet.

Altzonen:

Sirksfeld

Die geplante Konzentrationszone liegt im Landschaftsplangebiet Rosendahl.

Die komplette Fläche liegt im LSG Höven / Sundern; es besteht ein Bauverbot.

Vorbemerkung im Landschaftsplan:

„Bei Windvorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten...“

Diese Vorbemerkung trifft nur auf die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des LP (2004) auf Grundlage des GEP „Zentrales Münsterland“ seitens der Städte und Gemeinden konkretisierten Bauleitpläne zu.

Unter den speziellen Festsetzungen zu den Schutzgebieten findet sich unter Landschaftsschutzgebiet „Höven-Sundern“ zudem folgende Erläuterung:

Im Rahmen der FNP-Änderungen wurde die Verträglichkeit der Windenergienutzung mit dem Landschaftsbild geprüft. Als Ergebnis wurde festgestellt:

Windenergieanlagen in bestehenden Windeignungsbereichen stehen nicht im Widerspruch zum Schutzzweck „Erhaltung des Landschaftsbildes“ solange die Dimensionen der Anlagen nicht die der bisherigen ortsüblichen Anlagen überschreitet und Form und Typus nicht wesentlich von den benachbarten Anlagentypen abweichen.

Für die Konzentrationszone Sirksfeld ist zu klären, inwieweit bezüglich der Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die Darstellung des geplanten Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes übereinstimmt.

Bei zusätzlicher Inanspruchnahme von Schutzgebieten ist eine Befreiung von den betroffenen Verbotstatbeständen erforderlich.

Lette

Die geplante Konzentrationszone liegt im Landschaftsplangebiet Rorup

Nördliche sowie nordwestliche Teilflächen liegen im LSG Roruper Mark; es besteht ein Bauverbot.

Vorbemerkung im LP:

„Bei Windvorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten...“

Diese Vorbemerkung trifft nur auf die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des LP (2004) auf Grundlage des GEP „Zentrales Münsterland“ seitens der Städte und Gemeinden konkretisierten Bauleitpläne zu.

Unter den speziellen Festsetzungen zu den Schutzgebieten findet sich unter Landschaftsschutzgebiet „Roruper Mark“ zudem folgender Hinweis:

Im Rahmen der FNP-Änderungen wurde die Verträglichkeit der Windenergienutzung mit dem Landschaftsbild geprüft. Als Ergebnis wurde festgestellt:

Windenergieanlagen in bestehenden Windeignungsbereichen stehen nicht im Widerspruch zum Schutzzweck „Erhaltung des Landschaftsbildes“ solange die Dimensionen der Anlagen nicht die der bisherigen ortsüblichen Anlagen überschreitet und Form und Typus nicht wesentlich von den benachbarten Anlagentypen abweichen.

Es ist zu klären, inwieweit bezüglich der Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die Darstellung des geplanten Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes übereinstimmt.

Bei zusätzlicher Inanspruchnahme von Schutzgebieten ist eine Befreiung von den betroffenen Verbotstatbeständen erforderlich.

Harle

Die geplante Konzentrationszone liegt im Landschaftsplangebiet Rorup.

Kleine Teilflächen im süd- und westlichen Bereich liegen im LSG Roruper Mark; es besteht ein Bauverbot.

Vorbemerkung im LP:

„Bei Windvorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten...“

Diese Vorbemerkung trifft nur auf die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des LP (2004) auf Grundlage des GEP „Zentrales Münsterland“ seitens der Städte und Gemeinden konkretisierten Bauleitpläne zu.

Unter den speziellen Festsetzungen zu den Schutzgebieten findet sich unter Landschaftsschutzgebiet „Roruper Mark“ zudem folgender Hinweis:

Im Rahmen der FNP-Änderungen wurde die Verträglichkeit der Windenergienutzung mit dem Landschaftsbild geprüft. Als Ergebnis wurde festgestellt:

Windenergieanlagen in bestehenden Windeignungsbereichen stehen nicht im Widerspruch zum Schutzzweck „Erhaltung des Landschaftsbildes“ solange die Dimensionen der Anlagen nicht die der bisherigen ortsüblichen Anlagen überschreitet und Form und Typus nicht wesentlich von den benachbarten Anlagentypen abweichen.

Es ist zu klären, inwieweit bezüglich der Inanspruchnahme von Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, die Darstellung des geplanten Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes übereinstimmt.

Bei zusätzlicher Inanspruchnahme von Schutzgebieten ist eine Befreiung von den betroffenen Verbotstatbeständen erforderlich.

Neue Konzentrationszonen / Teilzonen:

Goxel

Der Bereich Goxel liegt im Landschaftsplangebiet Coesfelder Heide – Flamschen. Es liegt keine Schutzgebietsausweisung vor.

Für den Planbereich liegt eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 der ecoda UMWELTGUTACHTEN Dr. Bergen & Fritz GbR vom 20.02.2015 vor.

Zunächst ist kritisch festzuhalten, dass die im Verfahren gewählten Untersuchungsräume /-Abstände sich nicht an den Außengrenzen der geplanten Konzentrationszone orientieren. Gerade im aufgrund der Nähe zum NSG

Kuhlenvenn faunistisch besonders interessanten Bereich schrumpft der angegebene 1000 m Untersuchungsraum auf gerade einmal 300 m zusammen. Dies kann nicht die Grundlage für angemessene faunistische Untersuchungen und Bewertungen sein. Der Gutachter gibt dann mit dem 2000 m Untersuchungsbereich einen zusätzlichen Untersuchungsrahmen an, beschränkt sich jedoch in der Erfassung und Darstellung auf insbesondere windenergiesensible Arten.

Der Gutachter ist daher aufzufordern zu erklären, inwieweit die in den Unterlagen dargestellten Untersuchungsbereiche und die entsprechende Untersuchungstiefe den derzeit gültigen Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW entsprechen.

Sollte dies nicht gegeben sein, ist das vorliegende Gutachten zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

In der Auswertung der vorgelegten Daten stimmt die untere Landschaftsbehörde in der Benennung der als kritisch zu betrachtenden Arten mit dem Gutachter überein. Bei der Bewertung der Ergebnisse für die Bedeutung im Rahmen der Errichtung einer Windenergiezone gibt es jedoch z.T. erhebliche Unterschiede.

1. Nordische Gänse

Der Planungsraum wird nachweislich von rastenden nordischen Gänsen im Rahmen der Futtersuche genutzt (hier: bis zu 800 Individuen) und steht im Austausch mit der südwestlich liegenden Stillgewässeranlage im NSG Kuhlenvenn. Über die eigenen Untersuchungen hinausgehend ist es dringend geboten, die Intensität der Nutzung des Raumes mit der Biologische Station Zwillbrock (Betreuung des NSG) sowie der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken abzusprechen. Erst auf dieser Basis kann die Qualität des Raumes für die nordischen Gänse abgeschätzt und die Auswirkungen auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt werden.

2. Großer Brachvogel

Südwestlich des Planbereichs wurden 2 Revierzentren des Großen Brachvogels in einer Entfernung unter 500 m festgestellt. Die Tiere gehören zur Population im Umfeld des NSG Kuhlenvenn. Auch hier ist es dringend geboten, über die eigenen Untersuchungen hinausgehend, die Intensität der Nutzung des Raumes mit der Biologischen Station Zwillbrock (Betreuung des NSG) sowie der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken abzusprechen. Zur Abwendung der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird im Konsens mit dem Gutachter in erster Linie eine Verkleinerung (auf Basis des tatsächlichen Raumanspruchs der pot. betroffenen Brachvögel) des Suchraumes Goxel als zielführend angesehen.

3. Uhu

Mit einem Vorkommen des Uhus wird im Waldbereich südlich bzw. südöstlich der Konzentrationszone gerechnet. Es ist davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand von 1000 m zu Uhu-Brutplätzen im Zuge der konkreten Errichtung von Windkraftanlagen nicht einzuhalten ist. Der Gutachter empfiehlt, über eine CEF-Maßnahme (Anlage von 3 Brutplattformen) die Erfüllung von Verbotstatbeständen abzuwenden. Diese minimalistische Ansicht teilt die untere Landschaftsbehörde nicht. Im vorliegenden Fall wären

allenfalls gemäß Artenschutzleitfaden kombinatorische Maßnahmen mit z.B. Brutplatzangebot; Optimierung des Lebensraumes / Nahrungshabitates mit einem erforderlichen Flächenaufwand von ca. 2 ha vorstellbar. Die grundsätzliche Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Maßnahmen hängt jedoch im Einzelfall von der Verfügbarkeit idealer, mit der entsprechenden hohen Prognosesicherheit behaftbarer vorgezogener Ausgleichsflächen ab.

4. Baumfalke

Der Baumfalke wurde mit einem Brutpaar in einer Entfernung von ca. 250 m zur geplanten Konzentrationszone kartiert.

Zur Abwendung der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird die Anbringung von Brutplattformen im Bereich des NSG Kuhlenvenn sowie im Anschluß ein maßnahmenbezogenes Monitoring empfohlen. Auch hier kann seitens der unteren Landschaftsbehörde der Ansicht des Gutachters nicht gefolgt werden. Es ist nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der Baumfalke ein nahezu ideales Jagdgebiet für Kleinvögel etc. so einfach aufgeben wird.

Für den Baumfalken ist vielmehr zunächst zwingend eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, welche unabdingbare Grundlage jeglicher weiterer Planung sein muss.

Unter Berücksichtigung der Artenschutzprüfung sowie des derzeitigen Flächenzuschnitts ist aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde eine ausreichende Umsetzungssicherheit zur Errichtung von Windenergieanlagen im Suchraum Goxel derzeit nicht gegeben.

Stevede

Der Bereich Stevede liegt im Landschaftsplangebiet Coesfelder Heide – Flamschen. Es liegt keine Schutzgebietsausweisung vor.

Für den Planbereich liegt eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 der ecoda UMWELTGUTACHTEN Dr. Bergen & Fritz GbR vom 28.05.2015 vor.

Zunächst ist auch hier kritisch festzuhalten, dass die im Verfahren gewählten Untersuchungsräume /-Abstände sich nicht an den Außengrenzen der geplanten Konzentrationszone orientieren. Auch hier schrumpft der 1000 m Radius z.B. im südwestlichen Untersuchungsraum auf gerade einmal ca. 300 m zusammen. Dies kann auch hier nicht die Grundlage für angemessene faunistische Untersuchungen und Bewertungen sein. **Der Gutachter ist daher aufzufordern zu erklären, inwieweit die in den Unterlagen dargestellten Untersuchungsbereiche und die entsprechende Untersuchungstiefe den derzeit gültigen Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW entsprechen.**

Sollte dies nicht gegeben sein, ist das vorliegende Gutachten diesbezüglich zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

In der Auswertung der vorgelegten Daten stimmt die untere Landschaftsbehörde in der Benennung und Bewertung der als kritisch zu betrachtenden Arten im Wesentlichen mit dem Gutachter überein.

Die Forderung auf einen Verzicht der westlichen Teilfläche des Plangebietes wird nachdrücklich unterstützt. Das hier in 2014 in einer Entfernung von ca. 200

– 300 m kartierte Brachvogelbrutpaar wurde auch in 2015 wieder kartiert (mdl. Mitteilung M. Olthoff, Naturschutzzentrum Krs. Coesfeld). Bei Inanspruchnahme der Fläche würden somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Der Habitatverlust des Brutpaares wäre über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in einer Gesamtgrößenordnung von bis zu 20 ha Fläche auszugleichen. Realistisch betrachtet dürften diese Maßnahmen bei der angenommenen Gesamtgröße des geplanten Windparks ein ernst zu nehmendes Umsetzungsrisiko darstellen.

Die den Unterlagen im Weiteren zu entnehmende artenschutzrechtliche Uhu-problematik wurde offenbar bereits durch den Verzicht auf zwei weitere zunächst geplante östliche Teilflächen gelöst.

Flamschen

Der Suchbereich Flamschen liegt im Landschaftsplangebiet Coesfelder Heide / Flamschen.

Eine ca. 2000 m² große Winkelfläche östlich der ehem. Kaserne liegt im Landschaftsschutzgebiet Zuschlag. Es besteht ein Bauverbot.

Die Schutzausweisung dient der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der

Landschaft sowie der Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Spezielle Schutzzwecke sind:

- a) Der Erhalt der geschlossenen Wälder und des durch ausgedehnte Binnendünen geprägten Reliefs sowie
- b) Die Erhaltung der kleingekammerten Heckenlandschaft, Heidemoorbereiche, Kleingewässer und Feuchtgrünländer.

Für den betroffenen Schutzgebietenbereich ist eine Befreiung von den Verbotstatbeständen erforderlich.

Für den westlichen Teil des mehrkernigen Planbereiches liegt eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 der ökon GmbH vom 28.01.2015 vor.

Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Inanspruchnahme dieser Teilfläche im Rahmen der FNP-Änderungsplanungen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann.

Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde muss nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch allein das tradierte Brutvorkommen eines Uhu-paares in einem Abstand von ca. 500 m zur Planfläche zu einer ablehnenden Stellungnahme bezüglich der geplanten Teilzone führen. Es wird an dieser Stelle aufgrund der besonderen örtlichen Konstellation in Würdigung aller vorliegender Daten tatsächlich derzeit keine Möglichkeit gesehen, mittels der aus den entsprechenden Artenschutzleitfäden abzuleitenden Maßnahmen das angenommene signifikant erhöhte Tötungsrisiko für den Uhu in den Bereich einer Genehmigungsfähigkeit zu erniedrigen. Auch die Ergebnisse des durchgeführten Höhenflugmonitorings heben nach Einschätzung der Landesdienststellen die Abstandserfordernisse nicht auf.

Der westliche Teilbereich ist daher aus Artenschutzgründen zu streichen. Eine Erfolgsaussicht bei Durchführung eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens ist nach Einschätzung der unteren Landschaftsbehörde nicht gegeben.

Für den nördlichen Teil sowie das östlich an das ehem. Kasernengelände geplante Teilstück liegt eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 der ökon GmbH vom 29.07.2013 vor. Für diese Bereiche liegt ebenfalls ein Gutachten zur Untersuchung der Fledermausfauna durch das Büro Echolot GbR vom März 2014 vor.

Auf Grundlage der vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen kommt die untere Landschaftsbehörde zu dem Schluss, dass aus Gründen des Artenschutzes, der südliche Bereich des östlich der ehem. Kaserne dargestellten Teilbereiches der Konzentrationszone Flamschen gestrichen werden sollte. Hierfür gibt es drei maßgebliche Gründe:

1. Ein Teilbereich der Fläche liegt im Vorsorgeabstandsbereich von 1000 m für das bereits weiter oben angesprochene Uhpaaar. Die Nutzung dieser Flächen ist zwischenzeitlich belegt. Der Vorsorgeabstandsbereich von 1000 m gemäß Leitfaden NRW ist aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde einzuhalten.
2. Die Fläche überplant eine artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme für den Kiebitz, welche zur Stärkung und zum dauerhaften Erhalt der lokalen Kiebitzbrutpopulation angelegt wurde.
3. Die Fläche überplant einen tradierten, lokal bedeutsamen Brutstandort des Kiebitzes mit einer im Rahmen des Gutachtens aufgezeigten Größe von 4 Brutpaaren (5 Paare in 2015, mdl. Mitteilung M. Olthoff, Naturschutzzentrum Krs. Coesfeld).

Das Ergebnis der für die beiden letztbesprochenen Teilbereiche eingereichten Fledermausuntersuchungen bestätigt die in früheren Untersuchungen im betroffenen Landschaftsraum festgestellte hohe Lebensraumqualität für diese Tierart. Diese spiegelt sich insbesondere in der hohen Artenvielfalt (mind. 11 Arten) mit u.a. auch für die Region z.T. sehr seltenen Arten wie Mopsfledermaus und dem Großen Mausohr wieder.

Das Fazit des Fledermausgutachterbüros über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen unter angemessenen Betriebszeiteneinschränkungen wird geteilt.

Der östliche Bereich des Suchgebiets Flamschen beinhaltet eine Bestandsfläche mit Altanlagen. Eine aktuelle Artenschutzprüfung liegt nicht vor. Die Fragestellung nach der Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 wurde bereits Eingang der Stellungnahme zur Prüfung gegeben.

Letter Görd

Der Suchbereich liegt im Landschaftsplangebiet Coesfelder Heide / Flamschen. Eine nordöstliche Teilfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Zuschlag. Es besteht ein Bauverbot.

Die Schutzausweisung dient der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Spezielle Schutzzwecke sind:

- a) Der Erhalt der geschlossenen Wälder und des durch ausgedehnte Binnendünen geprägten Reliefs sowie
- b) Die Erhaltung der kleingekammerten Heckenlandschaft, Heidemoorbereiche, Kleingewässer und Feuchtgrünländer.

Es ist eine Befreiung von den betroffenen Verbotstatbeständen erforderlich.

Für den Suchbereich Letter Görd liegt eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 des Ingenieurbüros für Umweltplanung SCHMAL + RATZBOR vom 12.05.2014 vor.

Bei den faunistischen Erhebungsdaten ist zunächst festzustellen, dass ein Teil der Erhebungen eher unter suboptimalen Witterungsbedingungen (Niederschlag, Nebel) durchgeführt wurde. Dies kann sicherlich dazu führen, dass im Einzelfall auch zu wenig Vögel kartiert werden.

Bei der Bewertung des Suchraums als Vogelbrutgebiet wurde zudem auf ein niedersächsisches Verfahren zurückgegriffen, welches nach Ansicht der unteren Landschaftsbehörde aufgrund des kurzen Erhebungszeitraumes hier nicht zur Anwendung kommen sollte.

Auch die Auswertung und Darstellung der erhobenen Zug- und Rastvogelbestände täuscht mit ihrer klein- bis kleinstflächigen Clusterung einen nahezu wissenschaftlich beleg- und wiederholbaren Tatbestand vor, welcher auf Basis einer einmaligen Untersuchung so nicht gegeben ist.

Die auf Grundlage der Kartierungen seitens des Gutachters getroffene Gesamtfeststellung, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Suchbereich Letter Görd im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen nicht betroffen sein werden, wird seitens der unteren Landschaftsbehörde nicht geteilt.

Exemplarisch soll dies hier an 2 Beispielen dargelegt werden:

1. Das in den Aufnahmen festgestellte, langjährig bekannte Brutvorkommen des Großen Brachvogels innerhalb des südlichen Plangebietes löst nach Überzeugung der unteren Landschaftsbehörde erhebliche für die vorliegende Planung relevante Konflikte in Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus und ist faktisch nur durch einen Teilverzicht an Planfläche oder aber durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen in einer Größenordnung von ca. 20 ha optimalen Brachvogellebensraumes zu lösen. Das in 2014 und 2015 nördlich des Suchgebietes kartierte (und demzufolge im Rahmen der vorliegenden Untersuchung möglicherweise noch nicht erfasste) Brutvorkommen hat seinen Hauptlebensraum ebenfalls im nördlichen Plangebiet (mdl. Mitteilung M. Olthoff, Naturschutzzentrum Krs. Coesfeld) und ist gleichermaßen zu berücksichtigen.

Allein für diese Art sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu erstellen, die eine Umsetzung von Baumaßnahmen in größeren Teilbereichen des Plangebietes allein aus wirtschaftlichen Gründen bereits als unwahrscheinlich erscheinen lassen.

An diesem Beispiel wird unter anderem auch ein Mangel an Information der verschiedenen Gutachter unterschiedlicher Teilbereiche des Teilflächennutzungsplanes untereinander deutlich. Gleichmaßen wird die Notwendigkeit einer zusammenführenden faunistischen / ökologischen Bewertung ersichtlich.

2. Bezüglich der aufgezeigten Rastsituation des Kiebitzes, insbesondere im östlichen Teilbereich sowie angrenzend der Planfläche, lässt sich selbiges feststellen. In der Bewertung der eigenen Erhebungen kommt der Gutachter zu folgendem Schluss: „Die bedeutenden Nachweise verteilen sich ab einem Abstand von 100 m außerhalb des Suchraumes x. Es kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die örtlichen

Gastvogelbestände des Kiebitzes durch den Bau und den Betrieb von WEA im Projektgebiet nicht zu erwarten sind.“

Vergleicht man diese Aussage mit den im selben Jahr erhobenen Daten des Gutachters für die weiter östlich liegenden Plangebiete (Teilüberschneidung der Untersuchungsräume), muss man zu dem Schluss kommen, dass es sehr wohl auch innerhalb des Plangebietes Letter Görd zu erheblichen Rastereignissen des Kiebitzes kommt.

Aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde ist eine Überarbeitung des vorgelegten Gutachtens zwingend erforderlich. Die Daten sind teilweise neu aufzuarbeiten, eine Neubewertung der avifaunistischen Situation im Suchbereich unter maßgeblicher Berücksichtigung des Artenschutzleitfadens NRW sowie der ergänzenden Ausführungen ist vorzunehmen. Insbesondere bezüglich der Brachvogelsituation ist es hier dringend geboten, über die eigenen Untersuchungen hinausgehend, die Intensität der Nutzung des Raumes mit dem Naturschutzzentrum Krs. Coesfeld sowie der unteren Landschaftsbehörde abzusprechen.

Im Ergebnis kann vor Beibringung und Auswertung der überarbeiteten Unterlagen derzeit für den Suchraum Letter Görd keine positive artenschutzrechtliche Prognose erstellt werden.

Östlich Zuschlag

Das Suchgebiet liegt im Landschaftsplangebiet Coesfelder Heide / Flamschen. Bis auf den nördlichsten Zipfel liegt es komplett im LSG Zuschlag. Es besteht ein Bauverbot.

Die Schutzausweisung dient der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Spezielle Schutzzwecke sind:

- a) Der Erhalt der geschlossenen Wälder und des durch ausgedehnte Binnendünen geprägten Reliefs sowie
- b) Die Erhaltung der kleingekammerten Heckenlandschaft, Heidemoorbereiche, Kleingewässer und Feuchtgrünländer.

Es ist eine Befreiung von den betroffenen Verbotstatbeständen erforderlich.

Für den Suchraum liegt eine avifaunistische Artenschutzprüfung der Stufe 2 der ecoda UMWELTGUTACHTEN Dr. Bergen & Fritz GbR vom 19.02.2015 vor.

Auch hier ist wiederum kritisch festzuhalten, dass die im Verfahren gewählten Untersuchungsräume /-Abstände sich nicht an den Außengrenzen der geplanten Konzentrationszone orientieren. Im nördlichen Zipfel des Plangebietes schrumpft der angegebene 1000 m Untersuchungsraum auf ca. 200 m zusammen. Dies kann nicht die Grundlage für angemessene faunistische Untersuchungen und Bewertungen sein. Der Gutachter gibt dann mit dem 2000 m Untersuchungsbereich einen weiteren Untersuchungsrahmen an.

Der Gutachter ist daher aufzufordern schlüssig zu erklären, inwieweit die in den Unterlagen dargestellten Untersuchungsbereiche und die entsprechende Untersuchungstiefe den derzeit gültigen Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW entsprechen.

Sollte dies nicht gegeben sein, ist das vorliegende Gutachten diesbezüglich zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

In der Auswertung der vorgelegten Daten stimmt die untere Landschaftsbehörde in Bezug auf den Suchraum Östlich Zuschlag im Wesentlichen mit dem Gutachter

überein. Der Bereich ist artenschutzrechtlich als weniger kritisch anzusehen. Verbleibende Restunsicherheiten können auf Ebene eines nachfolgenden Verfahrens absehbar geklärt werden.

Letter Bruch

Das Plangebiet Letter Bruch liegt im Landschaftsplangebiet Merfelder Bruch – Borkenberge.

Die komplette Fläche liegt im LSG Stevede – Merfelder Flachrücken; es besteht ein Bauverbot.

Vorbemerkung im Landschaftsplan:

„Bei Windvorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten.“

Diese Vorbemerkung trifft nur auf die zum Zeitpunkt der 2. Änderung des LP (2005) festgesetzten Windvorrangzonen zu.

Die Schutzausweisung dient der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Spezieller Schutzzweck ist:

Die Erhaltung der vielfältig durch geschlossene Wälder, Hecken, Baumgruppen oder andere Landschaftselemente gegliederten Landschaft

Erläuterung zum Schutzzweck:

Die Ausweisung entspricht den Zielsetzungen des Entwicklungszieles 1.1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Der Erhaltung des Landschaftsbildes kommt durch die Lage im Naturpark „Hohe Mark“ besondere Bedeutung zu.

Es ist eine Befreiung von den betroffenen Verbotstatbeständen erforderlich.

Für den Suchraum liegt eine avifaunistische Artenschutzprüfung der Stufe 2 der ecoda UMWELTGUTACHTEN Dr. Bergen & Fritz GbR vom 19.02.2015 vor.

In der Auswertung der vorgelegten Daten stimmt die untere Landschaftsbehörde in der Benennung der als kritisch zu betrachtenden Arten zunächst einmal mit dem Gutachter überein. Bei der Bewertung der Ergebnisse für die Bedeutung im Rahmen der Errichtung einer Windenergiezone gibt es jedoch z.T. auch nicht unerhebliche Unterschiede.

1. Großer Brachvogel

Innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe zur Grenze des Planbereichs befinden sich zwei tradierte Revierzentren des Großen Brachvogels. Das südliche Brutpaar wird bereits durch im Zuge der Straßenbaumaßnahmen zur B67n erforderliche vorgezogene Kompensationsmaßnahmen vollständig im Bereich und im Umfeld des NSG Letter Bruch kompensiert. Das nördliche Brutpaar stellt artenschutzrechtlich ein ernstzunehmendes Planungshemmnis dar und ist entweder mit einem großzügigen Pufferbereich aus dem Planbereich auszuklammern oder aber in einer Größenordnung von ca. 20 ha geeigneter Kompensationsfläche im Anschluss / Umfeld des NSG Letter Bruch vorgezogen zu kompensieren.

Die zur Abwendung der Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Empfehlung des Gutachters bereits erfolgte Rücknahme von Teilplanungen südlich des Letter Bruchs wird seitens der

unteren Landschaftsbehörde ausdrücklich begrüßt. **Um dem aufgrund des insgesamt hohen Bedarfs an Kompensationsflächen für den Großen Brachvogel absehbaren zukünftigen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential im südlichen Letter Bruch entgegenzuwirken, sollte jedoch darüber hinausgehend zumindest auch der vor den Waldflächen liegende Restbereich des ehemaligen östlichen Suchgebietes noch aus den Planungen gestrichen werden.**

Dies würde aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde auch den Umgang mit der unter Punkt 2 beschriebenen Uhu-Problematik vereinfachen.

2. Uhu

Nach Angaben des Gutachters wird mit einem Vorkommen des Uhus in zwei Waldbereichen östlich und südwestlich an den Planbereich angrenzend gerechnet. Es ist vorsorglich davon auszugehen, dass der empfohlene Abstand von 1000 m zu Uhu-Brutplätzen (insbesondere im Zuge der konkreten Errichtung von Windkraftanlagen nicht einzuhalten ist. Der Gutachter empfiehlt, über eine CEF-Maßnahme (Anlage von jeweils 3 Brutplattformen) die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen abzuwenden. Diese minimalistische Ansicht teilt die untere Landschaftsbehörde nicht. Im vorliegenden Fall wären allenfalls gemäß Artenschutzleitfaden kombinatorische Maßnahmen mit z.B. Brutplatzangebot; Optimierung des Lebensraumes / Nahrungshabitates mit einem erforderlichen Flächenaufwand von dann jeweils ca. 2 ha vorstellbar. **Um die Erfolgsaussichten dieser Maßnahmen ausreichend sicher prognostizieren zu können, ist es zwingend erforderlich, im Zuge des weiteren Verfahrensablaufs eine räumliche Konkretisierung der Brutverdachte durchzuführen.**

Mit der Aufstellung des vorliegenden Teilflächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld sollen 9 Flächen mit insgesamt ca. 1000 ha für die Nutzung der Windenergie festgesetzt werden.

In den 6 maßgeblich neuen Flächen in einem relativ eng umgrenzten Gebiet im Südwesten der Stadt wird damit das Potential für die Errichtung von ca. 40 Windkraftanlagen neuer Größenklasse geschaffen. Die Höhen dieser Anlagen dürften sich im Bereich von ca. 200 m bewegen. Ab einer Gesamthöhe von 200 m wird nach derzeitiger Kenntnis der unteren Landschaftsbehörde regelmäßig seitens der Flugsicherung zusätzlich zur Tages- und Nachtkennzeichnung im Bereich des Rotorkopfes noch die Kennzeichnung mittels zweier Ringbeleuchtungen im Bereich der Masten gefordert.

Die seitens der Rotoren überstrichene Fläche wird vermutlich in einer Größenordnung von 40 ha – 50 ha liegen, das summarische Volumen der sich sicher teilweise überlagernden Windschleppen ist für die untere Landschaftsbehörde nicht mehr ermessbar.

Die neu zu errichtenden Anlagen bilden ein durchgehendes, insgesamt ca. 7 km langes, teilweise doppelt gestaffeltes Windkraftanlagenband von Norden nach Süden.

Den vorgelegten Unterlagen fehlt es aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde aufgrund der Vielzahl der potentiell zu errichtenden Anlagen sowie der besonderen räumlichen Gesamtkonstellation deutlich an einer fachlichen Zusammenführung und **gesamtgutachterlicher Stellungnahme** bezüglich der Belange von Natur und Landschaft. Die jeweilige bloße Einzelbewertung der Teilflächen lässt derzeit keine wirklichen Rückschlüsse auf die Gesamtauswirkung der Planung zu. Dies gilt sowohl für den Bereich des Artenschutzes (z.B. Gesamtgefährdungspotential / Gesamtauswirkungen für Zug- und Rastvögel sowie insbesondere auch ziehende Fledermäuse unter Berücksichtigung der Länge des Windkraftanlagenbandes) als auch für den Bereich des Landschaftsschutzes. Die Gesamtauswirkung auf das Landschaftsbild ist aufgrund der engen Verzahnung der Teilbereiche nahezu unvorstellbar geworden.

Bezüglich der zu erwartenden Nachtbeleuchtung der Anlagen ist zudem im Sinne der Eingriffsminimierung im Bereich des Landschaftsbildes sowie des Artenschutzes zu prüfen, inwieweit im Rahmen der Flächennutzungsplanung technische Vorgaben zur Reduktion der Leuchtzeiten (Stichwort: Radarschirm, radargesteuerter Beleuchtungseinsatz) festgesetzt werden können.

Aus Sicht der Abteilung **Straßenbau und -unterhaltung** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler

Bürgermeister
der Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld



Burloer Str. 93 D - 46325 Borken

Internet: <http://www.kreis-borken.de>

Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**

Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling

Aktenzeichen: 63.01

Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**

Durchwahl: 02861 82-2315

E-Mail: s.blechinger@kreis-borken.de

Telefax: 02861 82-2722315

Zimmer: 2315 (Etage 3 A)

Datum: 25.08.2015

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie"

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Ihre E-Mail vom 28.07.2015

Zu dem oben genannten Planvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

66.1 – Natur- und Landschaftsschutz (Fachbereich Natur und Umwelt):

Im direkten Grenzbereich zum Kreis Borken sind zwei Konzentrationszonen dargestellt. Hierbei handelt es sich um die Konzentrationszone „Sirksfeld“ und die Konzentrationszone „Goxel“.

Die Konzentrationszone „Sirksfeld“ ist eine bestehende „Altzone“, die in dieser Form auch in der Aufstellung des Regionalplanes Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie - dargestellt wird. Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde werden zu dieser Konzentrationszone keine ergänzenden Anregungen vorgetragen.

Die Ausweisung einer Konzentrationszone „Goxel“ wird von der Unteren Landschaftsbehörde aus artenschutzrechtlichen Betrachtungen als sehr kritisch betrachtet. Diese befindet sich in unmittelbarer Nähe (unter 500 m) zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kuhlenvenn“ auf Borkener Kreisgebiet. Das NSG „Kuhlenvenn“ ist als Brut- und Rasthabitat für zahlreiche Vogelarten (u. a. Rohrweihe, Kornweihe, Fischadler, nordische Gänse, Kranich, Weißstorch, Großer Brachvogel, Kiebitz) bekannt. In der derzeitigen Abgrenzung sind artenschutzrechtliche Konflikte vor allem mit dem Großen Brachvogel und den dort vorkommenden nordischen Gänsen (Schlafgewässer) wahrscheinlich (vgl. ECODA 2015, Avifaunistisches Gutachten zu einer Windenergieplanung im Bereich des Suchraumes I (Goxel) auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld (Kreis Coesfeld)).

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ④ Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ④ Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ④ Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BIC: WELADE33XXX
IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde sollten mindestens die zwei Teilflächen westlich der K 54 zurückgenommen werden. So können potentielle Konflikte mit dem Brachvogel im NSG „Kuhlenvenn“, aber z. B. auch mit dem Uhu, welcher nach dem vorgenannten Gutachten auf Coesfelder Gebiet brütet, deutlich vermindert werden.

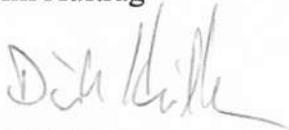
Für das Kuhlenvenn liegen Informationen vor, dass bis zu 10.000 nordische Gänse (davon bis zu 9.000 Blässgänse) gleichzeitig das Kuhlenvenn als Rasthabitat nutzen. Da diese Arten auf Grund von Meideverhalten gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ für eine vertiefende Artenschutzprüfung einen Untersuchungsradius von 3000 m besitzen, sind in der gesamten Vorrangzone artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Das Maß dieser Konflikte ist spätestens im Zuge der Genehmigungsebene genau zu erörtern.

Des Weiteren sind Austauschbeziehungen zwischen Berkel und Kuhlenvenn bekannt. Aufgrund der Lage der geplanten Konzentrationszone zwischen diesen beiden Bereichen (z. B. Nahrungsraum für Greifvögel) rege ich an, die Zerschneidungswirkung über die betrachteten Arten (nordische Gänse, Kibitz und Wachtel) hinaus für die sonstig vorkommenden Arten zu prüfen.

Keine Anregungen haben vorgetragen:

63.3- Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)

Im Auftrag



Dirk Heilken

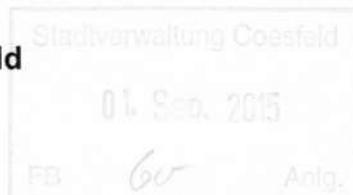
DER LANDRAT



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen

Stadt Coesfeld
FB - Planung, Bauordnung, Verkehr
Bereich 60 – z. Hd. Herr Richter
Postfach 1843
48638 Coesfeld



Datum:

28. August 2015

Fachdienst:

Kreisentwicklung und
Wirtschaft (18)
Räumliche Planung u. Verkehr

Gebäude:

Kreishaus
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Aktenzeichen:

(18) 61 31 30 Coes. Sachl.
TeilFNP WEA

Auskunft:

Herr Döbler

Zimmer Nummer:

2.4.14 (2. Etage)

Telefon:

Telefax:

02361/53-684535

E-mail:

dirk.doebler@kreis-re.de

**Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächen-
nutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Coesfeld**
**hier: Ihre Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 28.07.2015; Az.:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufstellung des Sachlichen Teilflächenutzungsplanes „Windenergie“
der Stadt Coesfeld, ergibt sich aus der Sicht des **Landrates des Kreises
Recklinghausen** als Träger öffentlicher Belange **keine Anregungen
oder Hinweise**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dörnemann

Paketadresse:

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Telefonzentrale:

02361 53-0

E-mail (zentral):

info@kreis-re.de

www.vestischer-kreis.de

Bankverbindung:

Sparkasse Vest RE

BLZ:

426 501 50

Kto.-Nr.:

90 000 241

IBAN:

DE27 4265 0150 0090 0002 41

BIC:

WELADED1REK

Kreis Warendorf - Postfach 110561- 48207 Warendorf

Stadt Coesfeld
Der Bürgermeister
Markt 8
48653 Coesfeld

Bauamt

Auskunft erteilt

Herr Ziller

Zimmer

B2.21

Telefon

(02581) 536327

Fax

(02581) 536399

E-Mail

erhard.ziller@kreis-warendorf.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
28.07.2015

Mein Zeichen

63-01817/2015-99

Datum

25.08.2015

Grundstück

Zuordnung nicht möglich, ~

Vorhaben

Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich keine Anregungen und Bedenken.

Da das Stadtgebiet der Stadt Coesfeld nicht unmittelbar an den Kreis Warendorf angrenzt, sehe ich hier obendrein keine Zuständigkeit gegeben. Insofern erübrigt sich eine Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Erhard Ziller
Planungsrecht

Hinweis: Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist daher nicht unterschrieben.

Sprechzeiten Bauamt:

Di. & Do.: 8:00 - 12:00 Uhr

Do.: 14:00 - 16:00 Uhr

Antragsannahme:

Mo.-Do.: 8:00 - 16:00 Uhr

Fr.: 8:00 - 14:00 Uhr

Hausadresse:

Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Telefon: (02581) 53 0

Fax: (02581) 53 10 99

E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de

Internet: www.kreis-warendorf.de

Sparkasse Münsterland Ost

IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC:WELADED1MST

Sparkasse Beckum-Wadersloh

IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17
BIC:WELADED1BEK

Volksbank Beckum

IBAN: DE31 4126 0006 0100 4871 00
BIC:GENODEM1BE

Stadt Coesfeld
- 60-Planung, Bauordnung, Verkehr -
Postfach 1843
48638 Coesfeld



**Stabsstelle
Planung und Mobilität**

Auskunft
Herr Kozik
Fon 02303 27-1461
Fax 02303 27-2296
gert.kozik
@kreis-unna.de

Mein Zeichen
17 19 00

31.07.2015

**Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der
Stadt Coesfeld**

- Behördenbeteiligung -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Planungsvorhaben werden von mir keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kozik

Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Kreishaus Unna
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
2. OG, Raum B.205

Bus und Bahn

Servicezentrale fahrtwind
Fon 01803 504030
(9 Cent/Min.)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

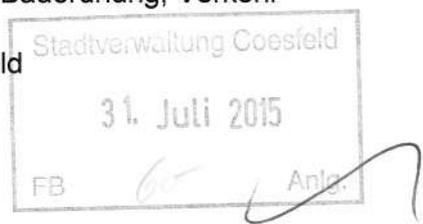
Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen
BLZ 443 500 60 | Kto.-Nr. 75 00
IBAN:
DE69443500600000007500
SWIFT: WELADED1UNN

*Auslegung ✓ im Plan
ohne Wertungen*

Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Stadt Coesfeld
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Markt 8
48653 Coesfeld



Integrity Management und Dokumentation

Ihre Zeichen Martin Richter
Ihre Nachricht 28.07. 2015
Unsere Zeichen N-L-D/ An 2015-TÖB-0775
Herr Anke
Name +49 231 91291-6431
Telefon +49 231 91291-2266
Telefax leitungsaskunft
E-Mail @thyssengas.com

Dortmund, 29. Juli 2015

**Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“
Thyssengasfernleitungen L07502 BI. 21, 22, 23; Schutzstreifenbreite 10,0 m
L11003 BI. NBG_0031_4, NBG_0032_4, NBG_0033_4, NBG_0034_4;
Schutzstreifenbreite 8,0 m**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 28.07.2015 unterrichten Sie uns über das im Betreff genannte Bauleitplanverfahren.

Im Bereich der „Potenzialflächen Harle, Lette, Flamschen und Goxel“ verlaufen unsere o.g. Gashochdruckleitungen. Im Gebiet der restlichen Potenzialflächen befinden sich keine Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH.

Als Anlage erhalten Sie drei Übersichtspläne im Maßstab 1:10000 bzw. 1: 25000, sowie die im Betreff genannten Bestandspläne.

Wir bitten Sie unsere o.g. Gasfernleitungen nachrichtlich im Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ einzutragen.

Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.; technisch wissenschaftlicher Verein) sind für Windkraftanlagen in Abhängigkeit von deren Abmessung, Abstände von bis zu 40 m, zu Gashochdruckleitungen erforderlich.

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Dr. Axel Botzenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmen
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN:
DE64 3604 0039 0140290800
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 119497635

Seite 2

Die Gasfernleitungen – besonders deren Betriebssicherheit – unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW-Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2 u. GasHDrLtgV § 2 Abs.2).

Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken ab 16 bar gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 463.

Die im Betreff genannten Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt, der grundbuchlich gesichert ist und welcher die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt 466-1 schafft.

Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit uns, der Thyssengas GmbH, im Vorfeld abzustimmen.

Der Ausbau evtl. Zufahrtswege muss nach DIN 1072 erfolgen und den Belastungsklassen SLW 30 bzw. SLW 60 entsprechen.

Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte darf nicht erfolgen.

Des Weiteren bitten wir Sie, das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasversorgungsleitungen der Thyssengas GmbH zu berücksichtigen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH



i. V. Radtke



i. V. Anke

Anlagen



H
nicht anzahl
haben
anzahl

Stadt Coesfeld
FB Planung, Bauordnung, Verkehr
Postfach 1843
48638 Coesfeld



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Fr. Brettschneider, Hr.
Richter, 28.07.2015

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
226-10, 5593-5
Nr. 10616

(0 30)
2 24 80-363
oder 2 24 80-0

Berlin
30.07.2015

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Coesfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:

- Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 09.05.2012 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu

anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.

- Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.
- Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt (die WKA-Konzentrationszonen wurden zu 3 Bereichen zusammengefasst). Den Anlagen 1 - 3 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) der Prüfgebiete (jeweils Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie das Ergebnis entnehmen.
- Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, die Richtfunkbetreiber in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungsstatus für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.
- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.

Zusätzliche Hinweise:

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstands-

maße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

- Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.

Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bernd-Michael Hübner

Anlagen